AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheitsrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten des Landtages von Niederösterreich Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 25.09.2024

Zu Ltg.-275-1/XX-2024

Beilagen

GS4-GES-9/111-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: http://www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

Mag. Schweiger 15708 24. September 2024

Betrifft

Resolutionsantrag betreffend günstigere Konditionen bei der Medikamentenbeschaffung in Pflegeheimen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf den Resolutionsantrag betreffend günstigere Konditionen bei der Medikamentenbeschaffung in Pflegeheimen, den der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 25. Jänner 2024 zum Beschluss erhoben hat, wurde eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt.

Das Bundeskanzleramt teilte dazu mit, dass der Beschluss vom 25. Jänner 2024 betreffend "Günstigere Konditionen bei der Medikamentenbeschaffung in Pflegeheimen" dem Ministerrat in seiner Sitzung am 21. Februar 2024 zur Kenntnis gebracht worden sei. Daraufhin sei dieser dem zuständigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur weiteren Veranlassung übermittelt worden.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Schreiben vom 16. Juli 2024 folgende Stellungnahme erstattet:

"Im Rahmen der Landessozialreferent:innenkonferenz vom 13. und 14. Mai 2024 wurde die Möglichkeit der Etablierung digitaler Instrumente zur Unterstützung und Umsetzung einer effizienten, insbesondere e-Card-losen Medikamentenlogistik für Alten-, Wohn- und Pflegeheime und der mobilen Pflege sowie der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen unter Nutzung der öffentlichen Gesundheitstelematik-Infrastruktur zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung diskutiert sowie ein Beschluss zur Schaffung entsprechender Möglichkeiten gefasst.

Im Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 –VUG 2024, BGBI. I Nr. 191/2023, wurden u.a. auch Änderungen des Apothekengesetzes, des Suchtmittelgesetzes sowie des Rezept-pflichtgesetzes umgesetzt (siehe Artikel 9 bis 11 VUG 2024), die bereits mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten sind.

Diese Änderungen erlauben nunmehr Einrichtungen stationärer Pflege und Betreuung, Arzneimittel über eine Anstaltsapotheke zu beziehen (§ 36 Abs. 1 Z 1a und Abs. 2 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 – ApoG). Außerdem ermöglichen sie, dass rezeptpflichtige Arzneimittel auf Rezept für die Einrichtung von dieser bezogen werden können (§ 3 Abs. 1 lit. b Rezeptpflichtgesetz – RezeptPG, BGBl. Nr. 413/1972). Dadurch können Einrichtungen stationärer Pflege und Betreuung nunmehr einen nicht personenbezogenen Arzneimittelvorrat anlegen, der rezeptpflichtige Arzneimittel beinhaltet. Diese Möglichkeit steht jedoch nur jenen Einrichtungen offen, die der behördlichen Aufsicht oder Kontrolle unterliegen (§ 3 Abs. 1 lit. b RezeptPG, hinsichtlich suchtmittelhaltiger Arzneimittel vgl. § 6 Abs. 4e und f Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997). Arzneimittel können aber auch weiterhin über eine ärztliche Verschreibung personenbezogen bei öffentlichen Apotheken erworben und anschließend mit Einverständnis des:der Bewohner:in von der Einrichtung verwahrt werden.

Somit ist festzuhalten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen nicht bewohnerbezogenen Arzneimittelvorrat in Einrichtungen stationärer Pflege und Betreuung geschaffen wurden. Dem Resolutionsantrag der NÖ Landesregierung wurde daher aus Sicht des Sozialministeriums entsprochen.

- 3 -

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht kann zum Thema "e-Rezept" noch Folgendes angemerkt werden:

In der Konferenz des Dachverbandes im April 2024 wurde ein Beschluss über mögliche Weiterentwicklungsvarianten des e-Rezept für pflegebedürftige Menschen gefasst, wobei zwischen stationärer und häuslicher Pflege unterschieden wird.

Hinsichtlich der stationären Pflege wurde festgehalten, dass es schon bisher ("Papier-prozess") stets individuelle Vereinbarungen zwischen Pflegeeinrichtung, Ordination und Apotheke gegeben hat, die vorgesehen haben, wie die Rezepte den Weg von der Ordination zur Apotheke finden. Diese Leistungen sind Teil des Pflegevertrages, die Abstimmungen fanden immer schon und finden nach wie vor außerhalb des Einflussbereichs der Sozialversicherung statt.

Der Softwaremarkt hat auch bereits auf den Bedarf der Pflege reagiert und etwa eine Lösung angeboten, die softwareunabhängig genutzt werden kann. Mit Hilfe dieses Tools werden die ausgewählten Rezepte gesammelt an eine Apotheke über ein Befundübermittlungssystem, das eine entsprechende sichere und Gesundheitstelematikgesetzkonforme Datenübermittlung gewährleistet, übermittelt. Durch Abscannen der e-Rezept Codes am digitalen Rezeptausdruck bzw. durch Eingabe der Rezept ID erhält die Apotheke Zugriff auf das Rezept.

Für den Bereich der stationären Pflege liegt daher eine praktikable Lösung vor, sodass aus Sicht der gesetzlichen Sozialversicherung keine weiteren Zusatztools zur Verfügung gestellt werden müssen."

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Ulrike K ö n i g s b e r g e r – L u d w i g
Landesrätin